

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZR 90/90

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

1. ...

2. Gabriele O [REDACTED],
R [REDACTED]straße [REDACTED], M [REDACTED],

Beklagte und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED]
und F. [REDACTED] -

g e g e n

1. Jakob Peter O [REDACTED],
P [REDACTED]straße [REDACTED], W [REDACTED],

2. Elfriede O [REDACTED] geb. S [REDACTED], ebenda,

Kläger und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Vorsitzenden Richter Merz und die Richter Fuchs,
Kirchhof, Dr. Fischer und Dr. Melullis

am 22. November 1990
beschlossen:

Die Revision der Beklagten gegen
das Urteil des 3. Zivilsenats des
Oberlandesgerichts Koblenz vom
19. Dezember 1989 wird nicht ange-
nommen.

Die Beklagte hat die Kosten des
Revisionsverfahrens zu tragen.

Streitwert für das Revisionsverfah-
ren: (37 Monate x 1.600 DM =)
59.200 DM.

G r ü n d e

1. Die Revision hat keine Aussicht auf Erfolg.

Entsprechend dem am 4. März 1988 zugestellten Klagan-
trag verurteilte das Landgericht die Beklagte, "wegen der
vollstreckbaren Forderungen der Kläger in Höhe von monatlich
1.600 DM, beginnend ab 1. Oktober 1987, die Zwangsvoll-
streckung der Kläger aus der vollstreckbaren Urkunde des

- 3 -

Notars Dr. W[REDACTED] in W[REDACTED] vom 2. Februar 1984
(UR-Nr. [REDACTED]) in das Grundstück M[REDACTED], R[REDACTED]-
straße [REDACTED], Flur [REDACTED] Nr. [REDACTED], Gebäude und Freifläche, eingetra-
gen im Grundbuch von M[REDACTED] Bl. [REDACTED] bezüglich des früher
dem Beklagten zu 1) gehörenden hälftigen Grundstücksanteils
zu dulden."

a) Diese vom Berufungsgericht bestätigte Verurteilung
ist im Einklang mit BGHZ 90, 207, 218 dahin auszulegen, daß
die Beklagte die Versteigerung des ganzen in ihrem Eigentum
stehenden Grundstücks nur zu dem Zweck dulden muß, die Klä-
ger aus dem Teil des Versteigerungserlöses zu befriedigen,
der dem vermögenslosen Schuldner zugestanden hätte, wenn er
seinen Miteigentumsanteil nicht am 3. November 1987 der Be-
klagten übertragen hätte. Die durch den Zweck der Versteige-
rung bedingte Einschränkung kommt in dem Zusatz "bezüglich
des früher dem Beklagten zu 1) gehörenden hälftigen Grund-
stücksanteils" hinreichend zum Ausdruck.

b) Entgegen der Rüge der Revision kann die Verurteilung
der Beklagten nur in dem Sinne verstanden werden, daß sie
eine Befriedigung der Kläger aus dem hälftigen Versteige-
rungserlös wegen der ab 1. Oktober 1987 bis zur Verteilung
des Erlöses fällig gewordenen Ansprüche auf wiederkehrende
Leistungen aus der vollstreckbaren Urkunde vom 2. Fe-
bruar 1984 zu dulden hat. Diese auch ohne Rücksicht auf
§ 2 AnfG gebotene Begrenzung der Vollstreckung ergibt sich
mit hinreichender Deutlichkeit aus dem Tenor des Urteils des
Landgerichts. Danach hat die Beklagte die Zwangsvoll-
streckung nur wegen der seit Oktober 1987 fällig gewordenen,

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



nicht aber auch wegen künftiger, allerdings bereits titulierter Ansprüche zu dulden. Daraus, daß das Berufungsgericht den Streitwert auf $(1.600 \text{ DM} \times 12 \times 12,5 =)$ 240.000 DM, also gemäß § 9 ZPO festgesetzt hat, ist abweichend von der Auffassung der Revision für die Auslegung des entscheidenden Teils des landgerichtlichen Urteils nichts herzuleiten.

§ 2 AnfG steht der Verurteilung der Beklagten in dem dargestellten, sich aus dem Urteil des Landgerichts ergebenden Umfang nicht entgegen. Der Anspruch nach § 7 AnfG soll dem Gläubiger die Zugriffslage wieder verschaffen, wie sie ohne die anfechtbare Rechtshandlung bestanden hätte. Durch eine diesem Ziel entsprechende Verurteilung des Anfechtungsgegners soll der Gläubiger eine Rechtsstellung erhalten, die der gleichwertig ist, die er ohne die anfechtbare Rechtshandlung in der Zwangsvollstreckung gegen seinen Schuldner gehabt hätte (BGHZ 90, 207, 218). Das kann für die Vollstreckung titulierter Ansprüche auf wiederkehrende Leistungen im Sinne des § 258 ZPO nur durch die Verurteilung, die Zwangsvollstreckung wegen der fällig gewordenen wiederkehrenden Leistungen zu dulden, erreicht werden. Daß deshalb aus dem Gesichtspunkt der Fälligkeit (§ 2 AnfG) keine Einschränkung der Pflicht zur Duldung der Zwangsvollstreckung hergeleitet werden kann, hat der Senat für rechtskräftig zuerkannte wiederkehrende Zinsansprüche bereits entschieden (BGHZ 90, 207, 211). Für die vergleichbaren titulierten Ansprüche der Kläger auf wiederkehrende Zahlungen kann nichts anderes gelten.

c) Wie auch die Revision nicht verkennt, liegen nach dem von den Tatrichtern festgestellten Sachverhalt die Voraussetzungen einer Anfechtung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 AnfG vor. Die nicht gerügten Feststellungen tragen die Würdigung des Berufungsgerichts, daß die Auflassung des hälftigen Miteigentums an einem Grundstück mit Einfamilienhaus samt Einliegerwohnung, beheiztem Schwimmbad, Doppelgarage und Garten auch unter Berücksichtigung der vorgehenden Grundpfandrechte die nicht gesicherten Gläubiger erheblich benachteiligt hat. Der Entlastungsbeweis nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 AnfG ist nicht geführt. Die Tatrichter sind vielmehr überzeugt, daß der Beklagten die Absicht des Schuldners, seine Gläubiger zu benachteiligen, bekannt war.

2. Nach alledem sind ungeklärte Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung nicht zu entscheiden.

Merz

Fuchs

Kirchhof

Fischer

Melullis